

## Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EstDV

Wenn Sie den Regensburger Eltern e.V. mit bis zu 300 Euro im Jahr in Form von Geldspenden unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z.B. Bankkontoauszug), mit Ihrer Steuererklärung bei Ihrem Finanzamt vorlegen. Für darüber hinaus gehende Spenden und für alle Sachspenden ist als Nachweis weiterhin eine von uns ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen. Uns wurde zuletzt durch den Freistellungsbescheid des Finanzamts Regensburg unter der Steuernummer 244/109/10086 vom 18.03.2022 für die Kalenderjahre 2018 bis 2020 bescheinigt, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke in Form der Förderung der Erziehung verwirklicht und damit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit ist. Wir sind berechtigt, für Spenden, die uns zur Verwendung für satzungsmäßige Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Im Namen unseres Vereins möchten wir uns sehr herzlich für Ihre Unterstützung bedanken. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und Ausbau der Betreuung unserer Kinder, sowie zur Erreichung unseres großen Ziels die Kinder- und Familienfreundlichkeit in unserer Gesellschaft zu verbessern.

Gerne senden wir Ihnen auch weitere Informationen zu. Bitte wenden Sie sich hierzu an [info@regensburger-eltern.de](mailto:info@regensburger-eltern.de).

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns auch in Zukunft unterstützen!



Ulrike Hecht  
Vorstand  
Regensburger Eltern e.V.



Michael Straube  
Vorstand  
Regensburger Eltern e.V.